Große Belecker Karnevals-Gesellschaft von 1905 e.V.

Wichtige Hinweise für Teilnehmer und Akteure des Belecker Rosenmontagszuges 2027

1. Allgemeine Hinweise/Anmeldung

a. Teilnehmeranmeldungen nur online unter: https://gbk-belecke.com/

Anmeldefrist Wagen: Montag, den 25.01.2027
Anmeldefrist Fußgruppen: Donnerstag, den 28.01.2027

Zugorganisator und Infos:

Fabian Appelhoff
Wilkestraße 30
59581 Warstein-Belecke
Tel. 0170/2203848
Mail: appelhoff@gbk-belecke.com

b. Das Feld „Thema“ auf der Anmeldung muss auf 56 Zeichen reduziert werden. Aus dem Feld werden eure Urkunden generiert. Längere Themen würden aufgrund des Layouts nicht passen.

c. Der Rosenmontagszug soll kommentiert werden. Wir bitten Sie, eine entsprechende Beschreibung des Wagens bzw. der Fußgruppe direkt mit der Anmeldung im Feld „Beschreibung für Kommentierung“ anzugeben.

Sollte das Dreigestirn oder Prinzenpaar bis zum Anmeldeschluss noch nicht feststehen, bitte einen „Lückentext“ abgeben. Wir werden diesen dann für euch ausfüllen.
Nachgereichte Kommentierungen können nicht berücksichtigt werden.

d. Die „Anschrift Wagenbau“ ist erforderlich, sofern wir euch bei der TÜV-Abnahme oder Wagenbesichtigung besuchen.

e. Um eine Gefährdung der Zuschauer, insbesondere der Kinder auszuschließen, ist bei Wagen und Fußgruppen mit Jäckeln (von Motorkraft gezogener Wagen) eine ausreichende Zahl von mindesten 18-jährigen Ordnern von der dazugehörigen Gruppe einzusetzen. Die Ordner sind in der online verfügbaren „Ordnerliste“ namentlich zu benennen und zur Anmeldung abzugeben.

Die Anzahl der erforderlichen Ordner ergibt sich aus der Länge des Zuges:
bis 8 m eine Person je Zugseite,
bis 12 m zwei Personen je Zugseite,
bis 20 m drei Personen je Zugseite.

Die Ordner haben striktes Alkoholverbot und müssen eine Warnweste o.ä. tragen.

f. Beachten Sie bitte die Hinweise und Anordnungen der Zugleitung.

g. Während des Rosenmontagszuges sind die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche ist nicht gestattet. Grundsätzlich sollte auf die Abgabe von alkoholischen Getränken an Außenstehende verzichtet werden.

h. Vermeiden Sie unnötigen Müll!

i. Halten Sie die Beschallung durch Musik auf dem Wagen in Maßen! Musiklautsprecher sollten zum Wagen gerichtet werden und nicht in Richtung der Zuschauer

j. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder Flammen jeglicher Art ist verboten.

k. Die Benutzung von Gasheizungen und Glasflaschen ist untersagt.

l. Treffpunkt für Eltern und Kinder in Ausnahmesituationen ist der Gasthof Hoppe, Lanfer 62 in Belecke.

2. Hinweise für Fahrzeugführer

a. Die Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ein absolutes Alkoholverbot ist einzuhalten, da im Falle eines Unfalles mit erheblichen Folgen zu rechnen ist.

b. Im Falle eines Unfalles bitte sofortigen Hilferuf an den Notruf 110, 112 oder an die Zugleitung

c. Zur Vermeidung von Schäden muss auf der Anfahrt vom Bauort zum Wilkeplatz und nach Beendigung des Rosenmontagszuges von der Schützenhalle zum Bauort angemessen und vorsichtig gefahren werden.

d. Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen sich auf der Ladefläche keine Personen aufhalten. Das bedeutet, dass auf der Fahrt zum Wilkeplatz und nach dem Auflösen des Zuges keine Aktiven auf dem Wagen sein dürfen.

e. Bremseinrichtungen dürfen nicht durch Manipulation außer Betrieb gesetzt werden.

3. Versicherungshinweise

a. Es besteht Haftpflichtversicherungsschutz für die mitwirkenden Personen des Rosenmontagszuges. Nicht versichert sind die Vorarbeiten wie Wagenbau o.ä. sowie die Fahrzeuge.

b. Für die Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine KFZ-Haftpflichtversicherung bestehen.
Für angemeldete Fahrzeuge muss von der jeweiligen Versicherung eine Freistellung zur Teilnahme am Rosenmontagszug beantragt werden. In den Versicherungsbedingungen ist der Verwendungszweck angegeben (z.B. der Traktor

zum landwirtschaftlichen Betrieb, LKW im Werksverkehr). Daher muss eine Einverständniserklärung der jeweiligen Versicherung vorliegen.

c. Die Verwendung roter Kennzeichen bei Karnevalsumzügen ist möglich unter der Bedingung, dass in einem Nachweis bescheinigt wird, dass der Versicherungsschutz sich auch auf die Teilnahme am Rosenmontagszug erstreckt.

4. Einsatz von Fahrzeugen beim Rosenmontagszug

a. Am Rosenmontagszug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen die den im „*Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen*“ beschriebenen Voraussetzungen entsprechen. Die fertig aufgebauten Wagen sind einem Gutachter des TÜV vorzuführen.

b. Achten Sie auf einen ordnungsgemäßen und sicheren Aufbau Ihrer Wagen.

c. Die Wagenverkleidung darf den Sicherheitsabstand (30 cm von der Erde) nicht überschreiten.

d. Fahrzeuge auf denen Personen befördert werden müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen sowie Ein- bzw. Ausstiegen versehen sein. Brüstungen / Geländer müssen eine Höhe von 1,0 m bei der Beförderung von Erwachsenen und eine Höhe von 0,80 m bei der Beförderung von Kindern haben. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten angeordnet sein.

e. Beim Mitfahren von Kindern muss mindestens ein geeigneter Erwachsener anwesend sein.

f. Die Wagenbreite ist auf 3,30 m zu beschränken, die Wagenhöhe (incl. Personen) auf 4,50 m

g. Überlange und überbreite Fahrzeuge sollten der Polizei angezeigt werden, damit diese Fahrzeuge in Polizeibegleitung zum Wilkeplatz und zum Bauort zurückgeführt werden.

h. Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf 60° zu begrenzen.

i. Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

j. Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie ist vom Prüfer auf 6 km/h festgelegt.

5. Hinweise zum TÜV der Wagen

a. Wenn auf dem Wagen Personen befördert werden und der Wagen nicht angemeldet ist, muss sich der Wagen einen „**Technik-Check**“ vom TÜV unterziehen. Dieser wird zentral von der GBK organisiert und findet meinst im Dezember statt. Der Technik-Check ist ein Jahr gültig.

b. Wenn Personen auf den Wagen befördert werden, muss sich der Wagen einer „**Aufbauabnahme**“ vom TÜV unterziehen. Dieser wird zentral von der GBK organisiert und findet meinst den Freitag vor Rosenmontag statt.

Die Aufbauabnahme ist vier Jahre gültig sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.
Ob Veränderungen am Wagen vorgenommen wurde, wird im Rahmen der Wagenbesichtigung ca. 1 Woche vor Rosenmontag geprüft.

c. Seit 2024 müssen die Wagen sofern diese nicht mehr angemeldet sind, eine „**Betriebserlaubnis für Brauchtumszwecke**“ vorweisen. Dies wurde zentral von der GBK im Jahr 2025 organisiert und unbefristet gültig.

d. Wenn Sie den Technik-Check, die Aufbauabnahme oder die Betriebserlaubnis über die GBK machen, haben wir alle Unterlagen vorliegen.
Wenn Sie dies bei einer anderen Stelle machen, benötigen wir die Gutachten. Ebenso benötigen wir das TÜV-Gutachten wenn der Wagen angemeldet ist.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen uns allen ein gutes Gelingen.

Mit einem dreifachen „Belecke Helau“!

Große Belecker Karnevals-Gesellschaft von 1905 e.V.